

RS LvWg 2018/6/4 VGW-151/023/6776/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.06.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

04.06.2018

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

E3R E19102000

Norm

NAG §21 Abs1

NAG §21 Abs2 Z5

NAG §21 Abs3

NAG §21 Abs4

NAG §46 Abs1

32001R0539 Drittländer Visumpflicht

Rechtssatz

Drittstaatsangehörige , welche sich auf Grund eines durch eine Vertragspartei des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgestellten Sichtvermerkes im Bundesgebiet aufhalten, sind per definitionem nicht zur visumfreien Einreise in den Schengenraum berechtigt und fallen daher auch nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 21 Abs. 2 Z 5 NAG.

Schlagworte

Erstantrag, Inlandsantragstellung, Grundsatz der Auslandsantragstellung, begründeter Zusatzantrag, visumsfreie Einreise, Sichtvermerkspflicht, Manuduktionspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.151.023.6776.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at